Die Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG
(Aktualisierung)
ZUR 9. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES-Teil 2 KIRCHSCHLAG IN DER BUCKLIGEN WELT

Screening - Aktualisierung

September 2026

Planzahlen
9. Änderung Flächenwidmungsplan-Teil 2 – PZ: 7661-05/24
13. Änderung Entwicklungskonzept - PZ: 7661-E-05/24

DI Hackl Thomas - Ingenieurbüro für Raumplanung
2551 Enzesfeld - Pl. d. Menschenrechte 4
Tel.: 0650 - 7308535
mail: office@ortsplanung.at
www.ortsplanung.at

Screening- Formular 1

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. RU1
Landhausplatz 1
3109 ST. PÖLTEN

Enzesfeld, Sept. 2026

9. ÄNDERUNG DES ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG – Teil 2

Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung

Die STADTGEMEINDE KIRCHSCHLAG beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Entsprechende Vorentwürfe, erstellt vom Planungsbüro DI Thomas Hackl unter den Planzahlen PZ: 7661-05/24 (Flächenwidmungsplan) und PZ: 7661-E-05/24 (Entwicklungskonzept) liegen bereits vor. Nach eingehender Untersuchung aller relevanten Kriterien hat die Stadtgemeinde Kirchschlag entschieden, dass **für Änderungspunkt 15b eine** strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrundeliegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

. . . . . .
(Unterschrift Bürgermeister)

Geplante Änderungen des Entwicklungskonzeptes:

(Aktualisierungen in rot)

Pkt. EÄ1 Änderung der Festlegung „Flächensicherung für den ruhenden Verkehr“ in „Freizeitnutzung-Hundeabrichteplatz“, Grst. Nr. 621/1, KG Kirchschlag, korrespondierend mit Änderung Pkt. 4 (Flächenwidmungsplan)

Pkt. EÄ2 Festlegung „Zentrumszone - Kernzone mit Versorgungsfunktion“ im Entwicklungskonzept

Pkt. EÄ3 Baulandarrondierung Tribamerweg Grst. 182/10, KG Kirchschlag

Geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

(Aktualisierungen in rot)

Pkt. 1 Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 92) im Bereich des Grundstückes .146, KG Kirchschlag

Pkt. 2 Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 93) im Bereich des Grundstückes 498/1, KG Aigen

Pkt. 3 Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 94) im Bereich der Grundstücke .166 und 502/2, KG Aigen

Pkt. 4 Widmung von „Verkehrsfläche-öffentlich-Parkplatz“ (Vö-P) in „Grünland-Sportstätte-Hundeabrichteplatz“ (Gspo-Hundeabrichteplatz), Grst. Nr. 621/1, KG Kirchschlag

Pkt. 6 Anpassung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Venedigstadt: Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche-öffentlich im Bereich der Grst. 20/6, 16/2, 17/1, 15&/3, 14, 10, 11 und .221 KG Kirchschlag

Pkt. 13 Festlegung eines Wendehammers im Bereich des Grst. .353, KG Kirchschlag sowie Anpassung von Widmungsgrenzen an den Naturbestand von öffentlichen Verkehrsflächen

Pkt. 15a Darstellung der Zentrumszone

Pkt. 15b Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ (BK) in „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen“ (BK-HE) (Grst .207/2 und .207/3, KG Kirchschlag).

Pkt. 16 Änderung der Abgrenzung von „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ (Ggü-2) im Bereich südlich der Verkehrsfläche „Hofwiese“, KG Kirchschlag.

Pkt. 17 Änderung der Abgrenzung von „Bauland-Agrargebiet“ (BA) im Bereich des Grundstückes 621, KG Ungerbach.

Pkt. 20 Umwidmung von „Grünland-Parkanlage“ (Gp) in „Bauland-Kerngebiet“ (BK) im Bereich der Grundstücke .63 und 128/3, KG Kirchschlag.

Pkt. 22, 24, 26, 27 entfallen

Pkt. 28: Änderung der Widmung von „Bauland-Agrargebiet“ (BA) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) im Bereich des Grundstückes 562/2, KG Ungerbach.

Pkt. 30: Widmung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 95) im Bereich des Grundstücks 408/1, KG Stang

Pkt. 31: Änderung von Grünland-Freihaltefläche-Entwicklungsfläche-Betriebsgebiet/ Sondernutzung ohne Schutzanspruch/Verkehrsflächen (Gfrei-3) in Verkehrsfläche-privat-Straßenmeisterei (Vp-Straßenmeisterei)

Pkt. 32: Änderung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Wohngebiet (BW) und Grünland-Grüngürtel-Leitungstrasse (Ggü-15)

Pkt. 33: Geringfügige Anpassungen an den geänderten Kataster sowie an Teilungsentwürfe/Naturstandsvermessung

Folgende Planänderungen wurden in 9-Änderung Teil 1 umgesetzt:
siehe auch Screening vom Juli 2025

Pkt. 5 Anpassung von Widmungsgrenzen an den Naturbestand von öffentlichen Verkehrsflächen, Kreuzungsbereich Wienerstraße/Mühlgasse (Grst 639/6, KG Kirchschlag).

Pkt. 7 Geringfügige Anpassung an den Kataster: Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) in „Bauland-Sondergebiet-3“ (BS-3) im Bereich des Grst. 548/3, KG Kirchschlag

Pkt. 8 Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) im Bereich der Grst. 559/4 und 699, KG Kirchschlag

Pkt. 9 Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) im Bereich des Grst. 1806/2, KG Ungerbach

Pkt. 10 Verbreiterung des öffentlichen Gutes: Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ (BK) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) im Bereich der Grst. .154/1, .154/3, .572 und .573/7 KG Kirchschlag

Pkt. 11 Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet“ (BA) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö), KG Ungerbach

Pkt. 12 Festlegung einer generellen Bestimmung für erhaltenswerte Gebäude im Grünland - 100m² Nebengebäude zulässig

Pkt. 14 Anpassung von Widmungsgrenzen an den Naturbestand von öffentlichen Verkehrsflächen (Grst 174/2 und 174/3, KG Kirchschlag) sowie Festlegung von „Grünland-Grüngürtel-Oberflächenentwässerung“ (Ggü-14) (Grst 169/11, 169/12 und 169/13, KG Kirchschlag).

Pkt. 18 Sicherung einer funktionsgerechten Verkehrsflächenbreite im Bereich der Bäckergasse im Bereich der Grundstücke 300, .109 und .166/1, KG Kirchschlag.

Pkt. 19 Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet“ (BA) in „Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche“ (Ggü-11) im Bereich des Grundstückes 898, KG Ungerbach.

Pkt. 21 Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) in „Verkehrsfläche-privat“ (Vp) und Streichung der Signatur „T“ (Tankstelle) im Bereich des Grundstückes 168/3, KG Kirchschlag.

Pkt. 23 Umwidmung von „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) in „Bauland-Agrargebiet“ (BA) im Bereich des Grundstücks .7, KG Lembach).

Pkt. 25 Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ (BK) in „Verkehrsfläche-öffentlich“ (Vö) im Bereich des Grst. 88/2, KG Kirchschlag

Pkt. 29 bzw. Pkt.1 (Neuauflage):
Anpassung von Widmungsgrenzen an den Naturbestand von öffentlichen Verkehrsflächen (Grst 174/2, 174/3, 169/11, 169/12 und 169/13, KG Kirchschlag) sowie Festlegung von „Grünland-Grüngürtel-Oberflächenentwässerung“ (Ggü-14) (Grst 169/19, KG Kirchschlag).

Screening – Aktualisierung - Formular 2

9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Teil 2) und 13. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt: Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), erstellt vom Ingenieurbüro für Raumplanung **DI Thomas Hackl** unter den Planzahlen **7661-05/24, sowie 7661-E-05/24**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.	*betroffene Änderungspunkte:* *EÄ2 und 15a, 30*, 33, 28*
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	*betroffene Änderungspunkte:*

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	*betroffene Änderungspunkte:*	**SUP erforderlich**
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	*betroffene Änderungspunkte:*	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte:* *15b*	**SUP erforderlich**
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	*betroffene Änderungspunkte:* *EÄ3 / Pkt.32, 31*	

***)** Überlagerung mit Hinweisen auf Geogene Gefährdungen (Rutschprozesse). Der Geologische Dienst des Landes NÖ wird konsultiert.

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN (Ergänzungen in rot):

DIENSTSTELLE		KONTAKTAUFNAHME ERFOLGT ZU FOLGENDEN ÄNDERUNGSPUNKTEN
BEZIRKSFORSTINSPEKTION (BEI DER JEWEILIGEN BH)	☐	
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG	☐	Pkt. 6, 13 und 30
GEOLOGISCHER DIENST DES LANDES NÖ	☒	Pkt. 30 (Geb- Widmung), Pkt. 32 Anm.: Für Pkt. 2, 3 und 17 liegen positive Beurteilungen vor.
ABTEILUNG WASSERBAU	☐	-
ABTEILUNG WASSERWIRTSCHAFT (ALTLASTEN)	☐	Pkt. 31
ABTEILUNG WASSERWIRTSCHAFT (GRUNDWASSER)	☐	-
VERKEHRSVERBUND OSTREGION	☐	-
MILITÄRKOMMANDO NÖ	☐	-
WELTERBEMANAGEMENT	☐	-
STRASSENBAUABTEILUNG	☐	-
ABTEILUNG LANDESSTRASSENPLANUNG	☐	-
KEINE KONSULTATION	☐	-

Screening Formular 4 - Erstabschätzung der Auswirkungen

Pkt. 15b *Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ (BK) in „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen“ (BK-HE) (Grst .207/2 und .207/3, KG Kirchschlag).*

mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			**Begründungen, Erläuterungen, Nachweise**
	Positive Wirkung	**nicht prüf-relevant oder keine negativen Auswirkungen zu erwarten**	**Prüf-relevant**	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		**X**		
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		**X**		
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten		**X**		
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst		**X**		Das Gutachten der Abt. WA2 sieht die grundsätzliche Möglichkeit einer Widmung
- Beeinträchtigung für andere Standorte		**X**		
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)			**X**	Zentrale Lage an Landesstraße B55. Gute Nutzungsmischung im Nahbereich. Im Norden durch Zöbernbach begrenzt. Im Nordosten, Süden und Südwesten grenzt Bauland-Kerngebiet an. Zur Beurteilung der Verkehrsauswirkungen wird eine Frequenzabschätzung des Handelsbetriebes Spar angefordert.
- Lärm			**X**	Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen wird eine Frequenzabschätzung des Handelsbetriebes Spar angefordert.
- sonstige Emissionen		**X**		
- Erholungsfunktion		**X**		
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV			**X**	Zufahrt über B55. Zur Beurteilung der Verkehrsabwicklung wird eine Frequenzabschätzung des Handelsbetriebes Spar angefordert.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		**X**		Bushaltestelle in ca. 350m Entfernung gelegen. Geringe Bedeutung aufgrund ländlicher

				Basiserschließung
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit			**X**	Zur Beurteilung der Unfallgefahren/Verkehrssicherheit wird eine Frequenzabschätzung des Handelsbetriebes Spar angefordert.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal		**X**		
- Ortsbild		**X**		Lage im optisch zusammenhängenden Ortsgebiet.
- Landschaftsbild		**X**		

EÄ3 / Pkt.32 Baulandarrondierung Tribamerweg Grst. 182/10, KG Kirchschlag - Änderung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Wohngebiet (BW) und Grünland-Grüngürtel-Leitungstrasse (Ggü-15)

mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			**Begründungen, Erläuterungen, Nachweise**
	Positive Wirkung	**nicht prüf-relevant oder keine negativen Auswirkungen zu erwarten**	**Prüf-relevant**	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		**X**		
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		**X**		
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten		**X**		
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst			**X**	Hinweise auf Standortgefahren vorhanden (Gelbe Hinweise lt. Geogener Gefahrenhinweiskarten
- Beeinträchtigung für andere Standorte		**X**		
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)		**X**		
- Lärm		**X**		
- sonstige Emissionen		**X**		
- Erholungsfunktion		**X**		
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV		**X**		Es besteht eine Anbindung an eine öffentliche Aufschließungsstraße
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		**X**		
- Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit		**X**		Geringfügige Baulandarrondierung
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal		**X**		Geringfügige Baulandarrondierung
- Ortsbild		**X**		Lage im optisch zusammenhängenden Ortsgebiet.
- Landschaftsbild		**X**		Lage im optisch zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

Pkt. 31 Änderung von Grünland-Freihaltefläche-Entwicklungsfläche-Betriebsgebiet/ Sondernutzung ohne Schutzanspruch/Verkehrsflächen (Gfrei-3) in Verkehrsfläche-privat-Straßenmeisterei (Vp-Straßenmeisterei).

mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	**BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**			**Begründungen, Erläuterungen, Nachweise**
	Positive Wirkung	**nicht prüf-relevant oder keine negativen Auswirkungen zu erwarten**	**Prüf-relevant**	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		**X**		
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		**X**		
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten		**X**		
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst			**X**	Die Altlastensituation ist zu prüfen. – siehe ergänzende Erläuterungen nächste Seite
- Beeinträchtigung für andere Standorte		**X**		
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)		**X**		
- Lärm		**X**		
- sonstige Emissionen		**X**		
- Erholungsfunktion		**X**		
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV			**X**	Die funktionsgerechte Verkehrsabwicklung ist nachzuweisen – siehe ergänzende Erläuterungen nächste Seite
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		**X**		
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit		**X**		
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal		**X**		
- Ortsbild		**X**		Lage im zusammenhängenden Betriebsentwicklungsgebiet. Wurde im Rahmen der 8. Änderung vorgeprüft.
- Landschaftsbild		**X**		Lage im zusammenhängenden Betriebsentwicklungsgebiet. Wurde im Rahmen der 8. Änderung vorgeprüft.

Erläuterungen zu Pkt. 31

Im Zuge des Widmungsverfahrens werden zur Absicherung der fachlichen Entscheidungsgrundlagen folgende Vorleistungen erbracht. Diese dienen gleichzeitig als Grundlage für die Beauftragung der erforderlichen Sachverständigen durch die Stadtgemeinde Kirchschlag.

Übersicht der im Widmungsverfahren erforderlichen Vorleistungen

1. Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindung
Beauftragung eines Verkehrssachverständigen bzw. Infrastrukturplaners

Im Zuge des Widmungsverfahrens wird ein genehmigungsfähiges Verkehrsinfrastrukturprojekt ausgearbeitet. Dieses hat insbesondere folgende Punkte nachzuweisen:

- die funktionsgerechte Erschließung des Standortes,
- die verkehrssichere Anbindung an die Landesstraße,
- die technische Ausgestaltung der Erschließungsmaßnahmen,
- die Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur.

Dabei sind insbesondere die bereits im Rahmen der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes festgelegten Realisierungsbedingungen zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Finanzierung der Errichtung einer Brücke über den Zöbernbach mit einer funktionsgerechten Dimensionierung für den Betriebsverkehr,
- Vorlage eines von einem befugten Sachverständigen erstellten genehmigungsfähigen Verkehrsinfrastrukturprojektes,
- Prüfung der funktionsgerechten Verkehrsanbindung an die Landesstraße durch einen Verkehrssachverständigen.

2. Untersuchung der Altablagerung und Baugrundverhältnisse
Beauftragung eines Altlasten- bzw. Geotechnik-Sachverständigen

Für den betroffenen Teilbereich des Grundstückes Nr. 436/4 ist im Widmungsverfahren ein Fachgutachten zu erstellen. Ziel ist die Klärung,

- ob der Planungsbereich von der bestehenden Altablagerung betroffen ist,
- Wenn eine Überlagerung besteht, wo die genaue Abgrenzung der Deponie verläuft,
- welche Qualität das Deponiematerial aufweist,
- ob Deponiegase vorhanden sind,
- ob die Tragfähigkeit des Untergrundes für die geplanten Bauwerke (insbesondere Siloanlagen der Straßenmeisterei) ausreichend ist.

Die Untersuchungen sind vorab mit dem Referat Altlasten (Abteilung WA2) abzustimmen; auch die Umweltbundesamt GmbH ist einzubeziehen.

Abb.: Abgrenzung der Altablagerung laut ALSAG Datenabgabe, cadenza Web – Hierbei ist keine Überlagerung mit dem Planungsbereich gegeben.



Die im örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Realisierungsbedingungen umfassen insbesondere:

- Erhebung der Lage und Qualität der Altablagerung einschließlich Untersuchung auf Deponiegase,
- Berücksichtigung der Standsicherheit aufgrund der ehemaligen Deponienutzung,
- gegebenenfalls Festlegung baulicher Sicherheitsmaßnahmen bei Auftreten von Deponiegasen,
- Erstellung eines Versickerungskonzeptes zur Vermeidung einer Mobilisierung von Schadstoffen,
- Untersuchung des Grundwassers vor einer allfälligen Nutzung.

3. Beurteilung der Hangwassergefährdung
Einholung einer fachlichen Stellungnahme zum Hangwasserabfluss

Es wird eine ergänzende fachliche Stellungnahme von DI Martina Worahnik eingeholt, ob die Ergebnisse der Vorbeurteilung zur Gefahrenhinweiskarte Hangwasser (09.04.2024) auch für den gegenständlichen Planungsbereich gelten.
Sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein, werden diese bereits im Zuge des Widmungsverfahrens berücksichtigt bzw. als Grundlage für die weitere Planung festgelegt.

4. Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes
Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes

Zur Sicherstellung einer landschaftsverträglichen Bebauung wird parallel zum Widmungsverfahren ein Teilbebauungsplan (DI Hackl) erstellt und gemeinsam mit der Umwidmung öffentlich aufgelegt.
Ziel ist insbesondere,

- die Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild,
- die Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- sowie die Festlegung entsprechender Bebauungsbestimmungen.

Zusammenfassung
Vor Abschluss des Widmungsverfahrens sind somit folgende fachlichen Grundlagen zu erarbeiten:

1. Verkehrsinfrastrukturprojekt einschließlich Verkehrsgutachten und Nachweis der Finanzierung der Erschließung.
2. Altlasten- und Baugrundgutachten einschließlich Untersuchung der Deponie, Deponiegase, Standsicherheit sowie erforderlicher Umweltmaßnahmen, sofern eine Überlagerung gegeben ist
3. Fachliche Beurteilung der Hangwassergefährdung einschließlich allfälliger Ergänzungen der Schutzmaßnahmen.
4. Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes zur Sicherstellung eines orts- und landschaftsverträglichen Erscheinungsbildes.

Screening Formular 5 - Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen der 9. Änderung ÖROP – Teil 2

Nr.	mögliche Auswirkungen ((*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		Positive Wirkung	nicht prüf-relevant oder keine negativen Auswirkungen zu erwarten	Prüf-relevant	
	Boden:				
	- Bodenverbrauch		X		Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Wurde teilweise im Rahmen der 8. Änderung vorgeprüft.
	- Versiegelungsgrad		X		Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Wurde teilweise im Rahmen der 8. Änderung vorgeprüft.
	Klima:				
	- Mikroklima		X		Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten
	Wasser:				
	- Stoffeintrag		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
	- Erschöpfung		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
	- Uferfreihaltung		X		Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

Kirchschlag/Enzesfeld, 23. Sept. 2026

VERFASSER:

Ingenieurbüro für Raumplanung – DI Hackl Thomas
Platz der Menschenrechte 4/3/5, 2551 Enzesfeld
Tel.: 0650-7308535
Mail: office@ortsplanung.at
Web: www.ortsplanung.at

ANHANG – Aktualisierte und ergänzte Planungen (Basis Screening vom Juli 2025)